

Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste
Nordrhein-Westfalen e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der ambulanten psychiatrischen Versorgung durch multiprofessionell und mobil arbeitende Dienste im Sinne der Psychiatrie-Enquete des Deutschen Bundestages. Er will Erfahrungsaustausch zum Zwecke der Fortbildung und des wissenschaftlichen Fortschritts ermöglichen und die Bedeutung Sozialpsychiatrischer Dienste als eigenständigen Teil der psychiatrischen Versorgung zur Geltung bringen. Erforderlichenfalls sollen hierzu Publikationen herausgegeben und Veranstaltungen durchgeführt werden; ferner kann der Verein sich an anderen Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern die im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Die Aufnahme juristischer Personen ist möglich.
- (2) Austritt ist möglich zum Schluß des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluß des Vorstandes vorläufig aufgehoben werden, falls den Interessen des Vereins zuwider gehandelt wird. Ein endgültiger Ausschluß kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied, mit Ausnahme hauptamtlicher Mitarbeiter des Vereins, hat das Recht, in jedes Vereinsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen zu werden.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung wahrzunehmen.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Geschäftsjahr und Vereinsorgane

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Ausschuß.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat mindestens drei Mitglieder.
- (2) Der Verein wird gemäß § 36 BGB gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt über den genannten Zeitraum hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- (4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienste in Nordrhein-Westfalen hält mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Der Vorstand kann außer der Reihe eine Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Abgabe des Zweckes und der Gründe dieses schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Ausschusses, sofern ein solcher gebildet wurde
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderung (§10) und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreitenden Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten
 - e) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§11)
 - f) Beauftragung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einleitung beschlußfähig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer unterschrieben wird. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse vorbehaltlich der Ausnahmebestimmungen dieser Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie wählt zwei Kassenprüfer, welche die vom Vorstand erstellten Kassenberichte zu prüfen haben.

§ 9

Ausschuß

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Ausschuß bilden, der den Vorstand bei seiner Arbeit berät und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit berichtet. Die Wahl der Ausschußmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung. Der Ausschuß gibt sich einen Sprecher und eine Geschäftsordnung.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind nur beschlußfähig, wenn sie den Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt wurden. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder anderen Behörden zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister gefordert werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fließt das Vermögen dem Dachverband Psychosozialer Hilfsvereinigungen e.V., Bonn, bzw. einer von diesem benannten Mitgliedsorganisation für einen in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft am Tage der Gründungsversammlung.